



Sächsische Country und Western Tanzsportvereinigung - SCWTV

Satzung

Version 2 vom 10.05.2024

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Ordnungen	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Vereinigungsmitgliedschaften	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaften	3
§ 7 Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr	4
§ 11 Organe der Vereinigung	4
§ 12 Präsidium	4
§ 13 Aufgaben des Präsidiums	4
§ 14 Bestellung des Präsidiums	4
§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Präsidiums	5
§ 16 Jahreshauptversammlung	5
§ 17 Aufgaben der Jahreshauptversammlung	5
§ 18 Einberufung der Jahreshauptversammlung	6
§ 19 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung	6
§ 20 Kassenprüfer	7
§ 21 Vergütungen und Aufwendungsersatz	7
§ 22 Auflösung der Vereinigung	7
§ 23 Haftungsausschuss	8
§ 24 Datenschutzbestimmungen	8
§ 25 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Vereinigung führt den Namen - Sächsische Country und Western Tanzsportvereinigung (SCWTV). Sie soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz "e.V." Die Landesvereinigung führt die Tanzsportvereine und Tanzsportabteilungen von Sportvereinen für Country Western Tanz (CWT) im Land Sachsen zusammen.
- 2) Die Tanzsportvereinigung hat ihren Sitz in Pirna und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR (Nummer wird nachgetragen, sobald die Eintragung erfolgt ist) eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck der Vereinigung ist die Pflege und Förderung des CWT und deren Kultur für alle Altersstufen sowie die sachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern im Bundesland Sachsen. Die Vereinigung fördert den Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport sowie den Gesundheitssport auf allen Ebenen und leistet damit einen Beitrag zum künstlerischen und kulturellen Leben.
- 2) Der Zweck der Vereinigung wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Vereinigung
 - a) seine Mitglieder außer- und überfachlich betreut sowie ihre Interessen außer- und überfachlich vertritt,
 - b) das Vereinigungsleben regelt und fördert,
 - c) die Jugend fördert und unterstützt,
 - d) sportliche Übungen und Leistungen fördert,
 - e) den Country Western Tanz als Breiten- und Freizeitsport, Gesundheitssport und Leistungssport fördert,
 - f) Aus- und Weiterbildungen anbietet, unterstützt und durchführt,
 - g) Wettbewerbe und Turniere unterstützt und durchführt.

§ 3 Ordnungen

- 1) Folgende Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie ergänzen die Regelungen der Satzung der Vereinigung:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Kaderordnung
- 2) Bei Bedarf kann die Jahreshauptversammlung andere Ordnungen beschließen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) ¹Mittel der Vereinigung dürfen nur zeitnah für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3) Die Vereinigung ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von allen gesetzlich anerkannten Geschlechtern.
- 4) Zuwendungen an die Vereinigung aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Bundesverbandes für Country Western Tanz e.V. (BfCW), des Landessportbundes, des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5 Vereinigungsmitgliedschaften

Der SCWTV strebt die Mitgliedschaften an

- a) im Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung Country Westertanz e.V. (BfCW) und
- b) dem Landestanzsportverband Sachsen e.V. (LTVS e.V.)

§ 6 Arten der Mitgliedschaften

- 1) Die Vereinigung hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine oder deren Vereinsabteilungen, die sich die Pflege und Förderung des Country Westertanzsport zur Aufgabe gestellt haben. Ordentliche Mitglieder müssen Mitglied im DTV und im LTVS sein.
- 3) Fördernde Mitglieder können Personen, Institutionen und Verwaltungen werden, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums wegen besonderer Verdienste um den Country Western Tanzsport von der Jahreshauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Ordentliche und fördernde Mitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Versandes der Aufnahmebestätigung.
- 3) Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung die Jahreshauptversammlung anzurufen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.
- 2) Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, ist das dem Präsidium unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sodann ruht die Mitgliedschaft für längstens 12 Monate. Danach erlischt sie automatisch, es sei denn, die Gemeinnützigkeit wird wieder zuerkannt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person).
- 4) Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist eine Stimmenmehrheit von 75 v.H. erforderlich.
- 5) Ein Ausschluss (juristische Person) aus der Vereinigung kann erfolgen, wenn ein ordentliches Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der dritten Mahnung ausgleicht oder der Vereinigung auf andere Art und Weise schadet wie grobe Satzungsverstöße, Verleumdung, Verursachung von Zwistigkeiten und erhebliche Pflichtverletzungen.
- 6) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Die Mitglieder sind über den Ausschluss zu informieren. Mit dem Ausschluss enden alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Sportfördermaßnahmen einschließlich des zentralen Wertungsrichtereinsatzes.
- 7) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann Klage vor einem ordentlichen Gericht erhoben werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten die Aufklärung, Beratung und Auskunft der Vereinigung in Anspruch zu nehmen sowie die Leistungen und die Einrichtungen der Vereinigung zu nutzen, soweit nicht die Belange der Vereinigung oder die der anderen Mitglieder verletzt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Beiträge sind für jeden Tag der Vereinigungsmitgliedschaft zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung der Vereinigung, die von der Jahreshauptversammlung erlassen wird.

§ 11 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind das Präsidium und die Jahreshauptversammlung.

§ 12 Präsidium

- 1) Das Präsidium gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- 2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

- 1) Das Präsidium führt die Geschäfte der Vereinigung auf Grundlage der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Das Präsidium vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Die Präsidiumsmitglieder können die Vereinigung jeweils einzeln vertreten. Bei Geschäften ab einer Wertgrenze von 500,00 Euro muss das Präsidium gemeinsam zu entscheiden.
- 2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Jahreshauptversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinigungsvermögens
 - d) die Anfertigung eines Jahresberichtes
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) Berufung und Abberufung von Beauftragten für besondere Aufgaben z. B. Ressortleiter

§ 14 Bestellung des Präsidiums

- 1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 2) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds. Es darf kein anderes Vereinigungssamt bekleiden. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes in der Vereinigung, endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium.
- 3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Jahreshauptversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- 4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums berechtigt, ein volljähriges Mitglied eines ordentlichen Mitglieds der Vereinigung bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Jahreshauptversammlung in den Vorstand das Präsidium zu wählen.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Präsidiums

- 1) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Dabei können auch digitalen Kommunikationswege genutzt werden.
- 2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vizepräsidenten, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung in die Folgesitzung verschoben. Besteht bei wiederholter Abstimmung noch immer Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die seines Vizepräsidenten.
- 4) Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums zu unterschreiben.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der Tanzsportvereinigung. Sie entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten der Vereinigung.
- 2) Die Jahreshauptversammlung wird durch das geschäftsführende Präsidium geleitet.
- 3) Die Durchführung der Jahreshauptversammlung kann hybrid oder virtuell erfolgen. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel möglich.

§ 17 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung übernimmt sämtliche Aufgaben der Vereinigung, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) die Wahl und Abberufung des Präsidiums, der Kassenprüfer und anderer Organe
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Präsidiums
 - c) Neufassung und / oder Änderung der Satzung bzw. von Ordnungen
 - d) Entscheidungen über den Haushaltsplan
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
 - f) Bestimmung über die Vergütung von Präsidiumsmitgliedern
 - g) Kontrolle des Präsidiums und weiterer Vereinigungsorgane (z.B. Ressorts, Ausschüsse usw.)
 - h) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - i) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - j) Entscheidung über die Fusion oder Auflösung der Vereinigung
- 3) Die Jahreshauptversammlung besteht aus je einem Delegierten der ordentlichen und fördernden Mitglieder, dem Präsidium, den Fachverbandsmitgliedern, den Kassenprüfern.

§ 18 Einberufung der Jahreshauptversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten fünf Monaten, ist vom Präsidium eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- 2) Das Präsidium hat eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der Mitgliedsvereine bzw. Ehrenmitglieder das schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 3) Die endgültige Tagesordnung setzt das Präsidium fest und wird zur Jahreshauptversammlung veröffentlicht.
- 4) Jedes Vereinigungsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
- 5) Über Anträge, die erstmals zur Jahreshauptversammlung gestellt werden oder die nicht vom Präsidium aufgenommen wurden, entscheidet die Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 6) Ausgenommen hiervon sind Anträge, die die Änderung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereines zum Gegenstand haben.
- 7) Die Tagesordnung ist von der Jahreshauptversammlung zu beschließen. Dabei kann die Reihenfolge der zu behandelnden Punkte geändert oder Tagesordnungspunkte abgesetzt oder hinzugefügt werden.

§ 19 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten der Vereinigung, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von einem durch den Verbandstag zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2) Ordentliche Mitglieder haben eine übertragbare Stimme.
- 3) Das Stimmrecht von ordentlichen Mitgliedern ist durch eine schriftliche Vollmacht auf den/ die Delegierten durch den geschäftsführenden Vorstand des Mitgliedsvereins zu übertragen. Der Delegierte muss Mitglied des zu vertretenden Vereins und mindestens 18 Jahre alt sein.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- 5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag kann schriftlich abgestimmt werden. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
- 6) Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- 7) Bei Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei werden die Mitglieder des Präsidiums einzeln gewählt. Ergibt ein Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums zu unterschreiben.
- 9) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Jahreshauptversammlung.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Es werden jeweils 2 Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Vereinigungsamt bekleiden.
- 3) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung der Vereinigung zu gewähren.
- 4) Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachverbänden vom Präsidium zugewiesenen Mittel zu prüfen und die Übereinstimmung mit den beschlossenen Haushaltsunterlagen festzustellen. Die Prüfung erfolgt bis zu zweimal im Jahr.
- 5) Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 21 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- 1) Alle Tätigkeiten werden für die Vereinigung als gemeinnütziger Verein als Auftraggeber ausgeübt.
- 2) Die freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt zum Wohle des Vereins als gewählter Funktionsträger bzw. in Ausübung des Ehrenamtes.
- 3) Die Vereinigung ist zum Ersatz der Aufwendungen nach § 670 BGB verpflichtet, die im Rahmen der Tätigkeit für die Vereinigung entstanden sind. Hierzu gehören u.a. Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Porto, Aufwendungen für Verpflegung, Telefon, Kosten für Büromaterialien, Bereitstellung von Räumlichkeiten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zu drei Monaten nach Jahresende seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die tatsächlich durch die ehrenamtlich tätige Person entstandenen Kosten müssen durch Einzelnachweise gegenüber dem Verband nachgewiesen werden.
- 5) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Auflösung der Vereinigung

- 1) Die Auflösung der Vereinigung ist nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung möglich. Die Jahreshauptversammlung ist eigens für diesen Zweck einzuberufen. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung der Vereinigung sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Jahreshauptversammlung keine anderen Personen beruft.
- 3) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das nach Abschluss der Liquidation vorhandene Vereinigungsvermögen an das Land Sachsen. Das Land Sachsen hat das Vereinigungsvermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 4) Im Falle einer Fusion fällt das Vermögen an den neu entstehenden bzw. aufnehmenden Verein. Das vorhandene Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 5) Im Falle einer drohenden Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins sind alle Maßnahmen einzuleiten, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten. Wurde die Gemeinnützigkeit aberkannt, ist schnellstens ein erneuter Antrag auf Gemeinnützigkeit zu stellen.
- 6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 23 Haftungsausschuss

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutzbestimmungen

- 1) Die Vereinigung nimmt die folgenden relevanten Daten seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV/ESV - System auf:
 - a) Anschrift
 - b) personenbezogene Daten der Präsidien und Vorstände
 - c) Namen, Anschriften sowie Telefonnummern / E-Mailadressen der Präsidialmitglieder
 - d) Bankverbindungen, Registereintragungen, Vereins- und Clubsatzungen
 - e) Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlich sind.
- 2) Jedem Vereinigungsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer oder Identifikationsnummer (ID) zugeordnet.
- 3) Die Mitgliedsdaten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 4) Die Vereinigung informiert die Tages- und Fachpresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse in Wort und Bild. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.–Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium–solche Veröffentlichungen widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
- 5) Beim Austritt werden Name und Adresse aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht. Die Daten bleiben gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austrittsjahr durch das Präsidium aufbewahrt. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSGneu) zu verwalten.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung wurde als Version 2 beschlossen.

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem 24. Juli 2024 in Kraft.

Versionsverlauf

Gründungsversion 1	01.12.2023
Version 2	10.05.2024